

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag an den Ortsteilrat gem. § 16
 ThürKO i.V.m. §§ 1 ff., 8 und 9 ThürEBBG
 "Gestaltungspläne Platz der Jugend"

Drucksache

1825/21

Ortsteilrat
 Büßleben

Entscheidungsvorlage
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	17.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

"Der Ortsteilrat von Büßleben berät über eine mögliche Weiterentwicklung der bisherigen Gestaltungspläne des "Platzes der Jugend" in Büßleben. Zur Beratung ist die Bürgerinitiative Tanzlinde Büßleben einzuladen und anzuhören. Die zuständige Planungsstelle der Stadtverwaltung ist ebenfalls hinzuzuziehen."

wird beschlossen.

28.10.2021 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1- Antrag

Anlage 2- Stellungnahme

Sachverhalt

Am 07.10. 2021 gingen bei der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrage ein. Hinsichtlich Wortlaut und Begründung des Antrags wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass der Ortsteilrat Büßleben in seiner Sitzung am 17.11.2021 über die Zulässigkeit des Antrages beschließt.

Nach § 8 i.V.m. § 9 ThürEBBG hat der Ortsteilrat über den zulässigen Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Daher wird die Drucksache dem Ortsteilrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson haben in dieser Sitzung ein Anwesenheits- und Rederecht (§ 3 Abs.3 Satz 1 ThürEBBG)